

Leitlinie

Freiwilliges Jahr für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland

Präambel

- (1) Der Landkreis Emsland hat dem ehrenamtlichen Engagement traditionell besondere Bedeutung beigemessen. Mit der Einrichtung des Ehrenamtsservices zum 01. Januar 2006 und dem seit Beginn des Jahres 2009 vom Land Niedersachsen modellhaft geförderten Seniorenservicebüro wird dieser Ansatz noch einmal deutlich herausgesellt. Aufgabe des Seniorenservicebüros ist es unter anderem, Seniorinnen und Senioren für ein Freiwilliges Jahr zu gewinnen.
- (2) Gute Gründe, die für ein Freiwilliges Jahr für Seniorinnen und Senioren sprechen:
 - Ein Freiwilliges Jahr für Seniorinnen und Senioren bietet die Möglichkeit, Lebens- und Berufserfahrung an interessierte Vereine, Organisationen oder an andere Menschen weiterzugeben.
 - Den eigenen Weg gehen, interessante Menschen kennen lernen und neue Herausforderungen meistern – auch um persönliche Bereicherung und Befriedigung zu erfahren.
 - Zeit gezielt und sinnvoll nutzen – und dabei eigene Wünsche, Stärken und Grenzen entdecken.
- (3) Im Freiwilligen Jahr für Seniorinnen und Senioren engagieren sich ältere Erwachsene, die ihre freie Zeit, ihre Lebenserfahrungen und Kompetenzen in soziales Engagement investieren möchten.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Jahr für Seniorinnen und Senioren werden vom Seniorenservicebüro mit infrage kommenden Trägern in Verbindung gebracht und bei diesen in eine freiwillige Tätigkeit vermittelt.

§ 1 Träger

Als Träger des Freiwilligen Jahres für Seniorinnen und Senioren kommen u. a. Bildungsstätten, Kindertagesstätten, Schulen sowie soziale, kirchliche und kulturelle Einrichtungen infrage.

§ 2 Anforderungen an den Träger

- (1) Bei den Einsätzen der Freiwilligen muss es sich um gemeinnützige und zusätzliche Aufgaben handeln, die nicht von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verrichtet werden.
- (2) Die Einrichtung erstattet den Freiwilligen ihre Auslagen und bietet einen umfassenden Haftungs- und Unfallversicherungsschutz.
- (3) Die Einrichtung stellt eine feste Ansprechperson für die Freiwilligen. Eine fachliche Anleitung und Begleitung wird gewährleistet.
- (4) Der Träger bietet den Freiwilligen die Möglichkeit, an fachspezifischen Qualifizierungen teilzunehmen. Die Kosten für diese Qualifizierungen werden durch die Einrichtungen ge-

tragen. Die allgemeine Einführung der Freiwilligen sowie der Einrichtungen wird durch das Seniorenservicebüro Niedersachsen beim Landkreis Emsland übernommen.

§ 3

Anforderungen an die Freiwilligen

- (1) Die Freiwilligen sollen sich mindestens für ein halbes Jahr mit einem Kontingent von mindestens acht Stunden wöchentlich verbindlich engagieren.
- (2) Die interessierten Seniorinnen und Senioren erklären sich bereit, an den für das Engagement relevanten Qualifizierungen teilzunehmen.

§ 4

Vereinbarungen zwischen Trägern und Freiwilligen

Die getroffenen Vereinbarungen sind im gemeinsamen Interesse in schriftlicher Form festzuhalten, insbesondere bezüglich der Einsatzzeiten und Orte, Höhe des Auslagenersatzes (Einzelnachweis und Pauschale), Dauer einer Probezeit bzw. bei wichtigen Gründen auch sofortiger Beendigung eines Einsatzes.

Meppen, 07.09.2009

LANDKREIS EMSLAND

Bröring
Landrat